

Protokoll

Nr. 04/2021

**über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 17.11.2021
im Sitzungssaal der Reichenberghalle, Konrad-Adenauer-Allee 1, 64385 Reichelsheim**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Änderung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung
 - a) Präsentation des Kalkulationsergebnisses für die Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
 - b) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Wasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
 - c) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die 20. Änderung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung
2. Änderung der Entwässerungssatzung
 - a) Präsentation des Kalkulationsergebnisses für die Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
 - b) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Abwasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
 - c) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die 5. Änderung der Entwässerungssatzung
3. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) im Haushaltsjahr 2022 durch Erlass einer Hebesatzsatzung
4. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Kindertagesstätten

An der Sitzung haben teilgenommen:

folgende **Ausschussmitglieder**

1.	Thomas Pieschel, Vorsitzender	
2.	Sabine Adelberger	
3.	Dr. Markus Arras	
4.	Sybille Hanke	
5.	Werner Hofferberth	
6.	Kirsten Krämer	
7.	Gerd Lode	i.V. von Joel Barleben
8.	Klaus Schäfer	
9.	Peter Vogel	

von der **Gemeindevertretung**:

1.	Vorsitzender	Jürgen Göttmann	
2.	Fraktionsvorsitzender	Heinz Kaffenberger	
3.		Judith Lannert	
4.		Marco Lautenschläger	
5.		Simone Lohbrunner	ab TOP 3

vom **Gemeindevorstand**:

Bürgermeister	Stefan Lopinsky	
Erster Beigeordneter	Dr. Robert Müller	
Beigeordnete	Klara Dentler	
Beigeordneter	Harald Kaffenberger	
Beigeordnete	Wilma Lieb	

von der **Verwaltung**:

Bauamtsleiterin	Monika Hänsel	
Kassenleiterin	Bianca Hofmann	
Amtsrat	Jürgen Martini	
Kita-Leitung Beerfurth	Simone Schmidt	ab TOP 4

sonstige Teilnehmer/innen:

Allevo GmbH	Stefan Kasteel	TOP 1 u. 2

Schriftführer:

Verwaltungsangestellte	Martina Gutierrez	
------------------------	-------------------	--

Vorsitzender Thomas Pieschel stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Ferner teilte er mit, dass der TOP 4 laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2021 gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur beraten wird.

Zu Top 1. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

a)

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden Thomas Pieschel erläuterte der mit der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 und 2023 beauftragte Geschäftsführer der Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm, Herr Stefan Kasteel, das Kalkulationsergebnis für die Wassergebühren und stellte die, gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitete und diesem Protokoll beigefügte Beschlussvorlage „Gebührekalkulation Wasser“ vor.

Hiernach ist vorgesehen, bei gleichbleibenden Grundgebühren die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum von 1,67 EUR auf 1,75 EUR brutto je 1 cbm Frischwasser zu erhöhen.

Die noch bestehende Unterdeckung aus dem Jahre 2018 in Höhe von -16.590 € und die Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 93.244 € soll im Kalkulationszeitraum 2022-2023 zum Ausgleich gebracht und somit alle derzeit noch offenen Vorjahresergebnisse berücksichtigt werden.

Für die SPD-Fraktion erklärte Gemeindevertreter Klaus Schäfer, dass die Kalkulation der Firma Allevo nachvollziehbar sei und die SPD-Fraktion dieser zustimmen könne. Seine Rückfrage nach dem Ansatz der für 2022-2023 kalkulierten Abschreibungen in Höhe von knapp 200.000 € konnte von Herrn Kasteel zur Zufriedenheit beantwortet werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

b)

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 03.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt eine Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Aktuell sind in der Wasserversorgung aus Vorjahren noch nicht ausgeglichen:

Jahr	Ergebnis	
2018	Unterdeckung	- 16.590 €
2019	Überdeckung	93.244 €
Summe	Überdeckung	76.654 €

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag der Verwaltung, die noch bestehende **Unterdeckung** aus dem **Jahr 2018** in Höhe von **-16.590 €** sowie die bestehende **Überdeckung** aus dem **Jahr 2019** in Höhe vom **93.244 €** im Kalkulationszeitraum 2022-2023 zum Ausgleich zu bringen und damit alle derzeit noch offenen Vorjahresergebnisse zu berücksichtigen.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

	Netto	Brutto (incl. 7 % MwSt.)
Wasserverbrauchsgebühr	1,64 €/m ³	1,75 €/m ³
Grundgebühr		
▪ Bis 5 m ³	2,34 €/Monat	2,50 €/Monat
▪ Bis 10 m ³	4,67 €/Monat	5,00 €/Monat
▪ Bis 20 m ³	11,68 €/Monat	12,50 €/Monat
▪ Über 20 m ³	16,36 €/Monat	17,50 €/Monat

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9	0	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl den Beschluss folgender Änderungssatzung:

c)

Der Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 25.11.2021 folgende

20. Änderungssatzung
zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung

vom 15.12.1981, zuletzt geändert am 04.11.2020,

beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser 1,75 EUR (Bruttoendpreis = Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer).“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9	0	0

Zu Top 2. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Änderung der Entwässerungssatzung

a)

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden Thomas Pieschel erläuterte der mit der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 und 2023 beauftragte Geschäftsführer der Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm, Herr Stefan Kasteel, das Kalkulationsergebnis für die Abwassergebühren und die diesem Protokoll beigefügte „Beschlussvorlage Gebührenkalkulation Abwasser“.

Hiernach ist vorgesehen, die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,04 € auf 0,05 € pro m² Grundstücksfläche, die Niederschlagswassergebühr von 0,35 auf 0,41 Euro pro m² jährlich und die Abwassergebühr von 2,60 € auf 2,82 € pro m³ Frischwasserverbrauch anzuhoben.

Die Grundgebühren für die Messeinrichtungen sollen ebenfalls leicht angehoben werden, bei einer Messeinrichtung mit einer Verbrauchsleistung bis 5 cbm/h von 3,91 € auf 4,00 €, bis 10 cbm/h von 7,82 € auf 8,00 €, bis 20 cbm/h von 19,55 € auf 20,00 € und über 20 cbm/h von 27,37 € auf 28,00 €.

Nachdem es keine Wortmeldungen gab, fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussempfehlung:

b)

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 03.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Bis einschließlich des Jahres 2017 sind derzeit alle Vorjahre ausgeglichen. In den Jahren 2018 und 2019 sind insgesamt **Überdeckungen** in Höhe von **230.452 €** entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Schmutzwasserbeseitigung
2018 – 2019 Überdeckung 166.916 €

Niederschlagswasserbeseitigung
2018 – 2019 Überdeckung 63.536 €

Summe Überdeckung 230.452 €

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag der Verwaltung, alle Ergebnisse aus Vorjahren vollständig zum Ausgleich im vorliegenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwasserverbrauchs- und Abwassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 2,82 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,41 €/m²

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung	
▪ Bis 5 m ³	4,00 €/Monat
▪ Bis 10 m ³	8,00 €/Monat
▪ Bis 20 m ³	20,00 €/Monat
▪ Über 20 m ³	28,00 €/Monat
Grundgebühr Niederschlagswasserbeseitigung pro m² Grundstücksfläche	
	0,05 €

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9	0	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl den Beschluss folgender Änderungssatzung:

c)

**Satzung zur 5. Änderung
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
vom 17.12.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 25.11.2021 folgende

**Satzung zur 5. Änderung
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

vom 17.12.2013, zuletzt geändert am 26.11.2019,
beschlossen:

Artikel 1

§ 26 (1) erhält folgende Fassung:
„Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,41 EUR jährlich erhoben.“

Artikel 2

§ 26a Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,05 EUR jährlich erhoben.“

Artikel 3

§ 28 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,82 EUR.“

Artikel 4

§ 28a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

bis	5 cbm/h	4,00 EUR
bis	10 cbm/h	8,00 EUR
bis	20 cbm/h	20,00 EUR
über	20 cbm/h	28,00 EUR.“

Artikel 5

Diese Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9	0	0

Zu Top 3. **Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) im Haushaltsjahr 2022 durch Erlass einer Hebesatzsatzung**

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden Thomas Pieschel führte der Gemeindevertreter Klaus Schäfer für die SPD-Fraktion an, dass die finanzielle Notwendigkeit der Anhebung der Realsteuerhebesätze durchaus verständlich sei.

Im Normalfall wäre die Grundsteuer A aber immer höher als die Grundsteuer B. In Reichelsheim sei das aktuell schon nicht der Fall und durch die Anhebung der Grundsteuer A von 360 v.H. auf 460 v.H. und der Grundsteuer B von 470 v.H. auf 670 v.H. würde sich die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen noch weiter erhöhen. Die SPD-Fraktion könne das so nicht mittragen. Wenn allerdings die Grundsteuer A ebenfalls um 200 Hebesatzpunkte auf 560 v.H. erhöht werden würde, könnte sie dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ansonsten würde dieser von ihrer Seite abgelehnt werden.

Bürgermeister Stefan Lopinsky erläuterte an 2 Beispielen die mögliche jährliche Mehrbelastung infolge der geplanten Hebesatzänderungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie für ein mit einem Wohnhaus bebautem, durchschnittlich großes Grundstück.

CDU-RWG-Fraktionsvorsitzender Heinz Kaffenberger erklärte, dass sich die CDU-RWG im Vorfeld intensiv mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt habe. Die Ausführung von Herrn Schäfer, dass die SPD-Fraktion dem Beschluss in der vorliegenden Form nicht zustimmen würde, käme für ihn sehr überraschend, weshalb er um eine Sitzungsunterbrechung zur interfraktionellen Beratung bat. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende Thomas Pieschel die Sitzung um 20:30 Uhr.

Um 20:40 Uhr wurde die Sitzung fortgeführt und der Haupt- und Finanzausschuss empfahl nachfolgendem Satzungsentwurf zuzustimmen:

Entwurf

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 25.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 670 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
5	4	0

Zu Top 4. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Kindertagesstätten

Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse, Thomas Pieschel und Marco Lautenschläger, begrüßten die Teilnehmer zum gemeinsamen Tagesordnungspunkt.

Mit Zustimmung der Mitglieder beider Ausschüsse übernahm Thomas Pieschel die Leitung der gemeinsamen Sitzung und bat Marco Lautenschläger für die antragstellende Fraktion um eine kurze Zusammenfassung des Antrages. Marco Lautenschläger erläuterte den Antrag der SPD-Fraktion und gab das Wort an Simone Schmidt, Leitung der Kita-Beerfurth, die in Vertretung aller Kita-Leitungen an der Sitzung teilnahm.

Sie erläuterte, dass die Einrichtung in Beerfurth schon seit März 2021 im großen Turnsaal ein Luftreinigungsgerät im Einsatz habe. Eine regelmäßige Querlüftung wäre in Beerfurth gegeben, dies habe auch Herr Dr. Krakowka bei seiner Begehung der Kitas festgestellt. Nach Rücksprache mit dem Elternbeirat der Kita Beerfurth wurde entschieden, dass kein weiteres Luftreinigungsgerät in der Kita Beerfurth benötigt wird.

Die Kitas in Ober-Ostern und Gumpen haben ebenfalls keinen Bedarf an weiteren Luftreinigern. Lediglich für die Kita Zwergenschloss sollen 3 weitere kleine Luftreinigungsgeräte erworben werden.

SPD-Fraktionsvorsitzende Kirsten Krämer zeigte sich überrascht darüber, dass in allen gemeindlichen Kindergärten bereits ein Luftreinigungsgerät im Einsatz ist. Dies sei ihrer Fraktion nicht bekannt gewesen. Bürgermeister Stefan Lopinsky erläuterte, dass zur Anschaffung dieser Luftreiniger zeitlich begrenzte Fördermittel des Odenwaldkreises genutzt wurden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die finanziellen Mittel zur Anschaffung der drei notwendigen Luftreinigungsgeräte für die Kindertagesstätte Zwergenschloss in Reichelsheim.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9	0	0

Der Vorsitzende:

(P i e s c h e l)

Die Schriftführerin:

(G u t i e r r e z)

